

Die 30. StVO-Novelle (BGBl I 2019/18)

Inkrafttreten: 01. April 2019

30. StVO-Novelle

Auch für Radfahrer gilt nun das Reißverschlussystem:

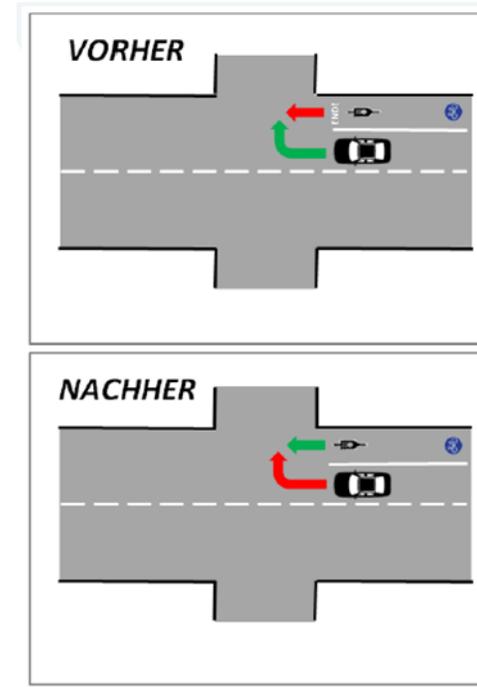
BISHER	NEU
Radfahrer hatten bei einem endenden Radfahrstreifen Wartepflicht.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Parallelverkehr und endendem Radfahrstreifen gilt nun das Reißverschlussystem.
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ende des Radfahrstreifens ist außerdem nicht mehr durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.



30. StVO-Novelle

Neue Vorrangregeln für Radfahrer:

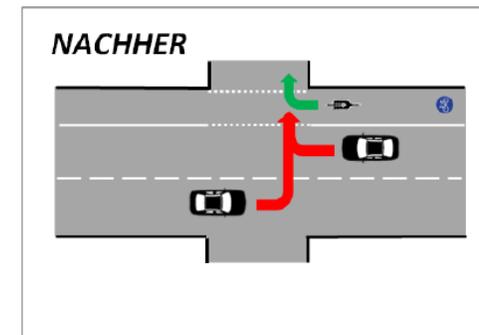
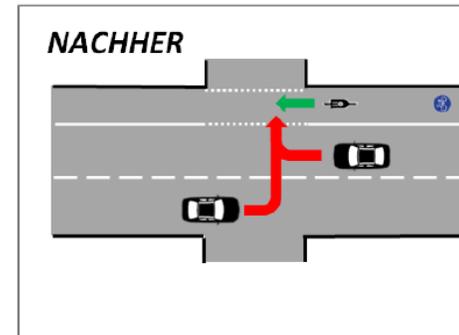
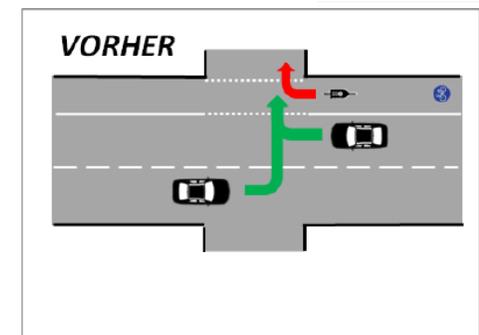
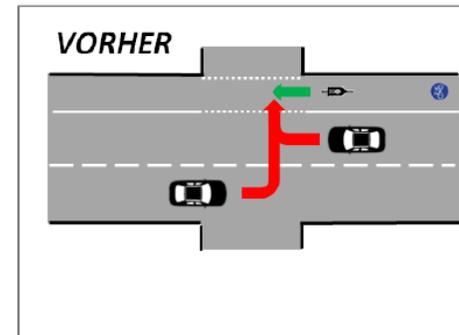
Im Parallelverkehr in dieselbe Richtung gilt geradeaus vor rechts abbiegen.



30. StVO-Novelle

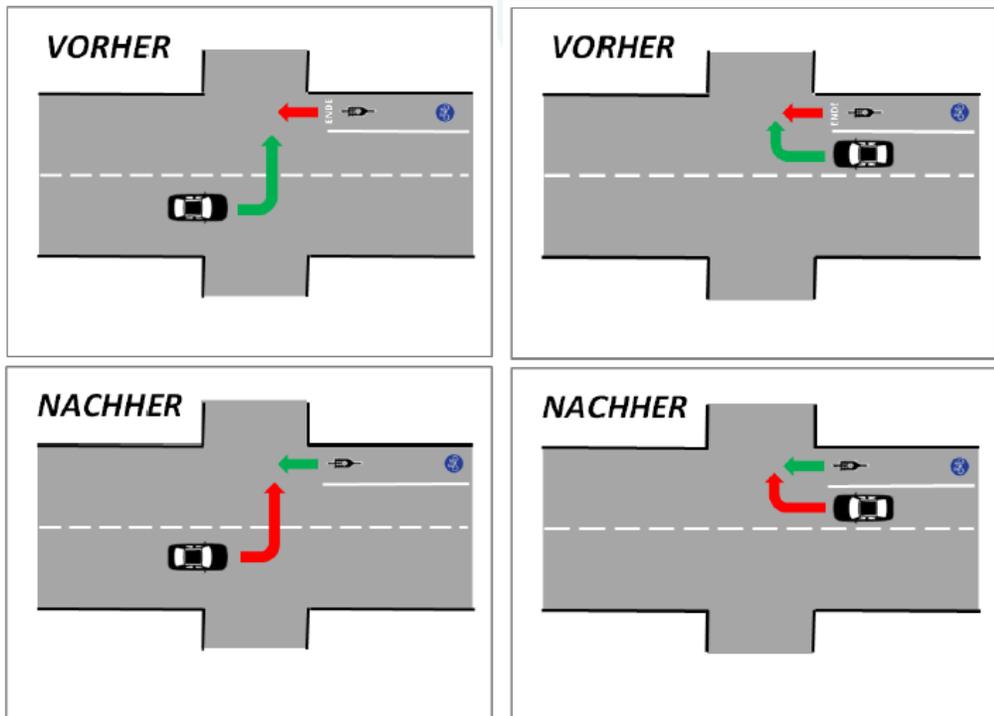
Neue Vorrangregeln für Radfahrer:

BISHER	NEU
<p>Radfahrer hatten bisher immer wenn sie eine Radfahranlage (Radweg, Radfahrstreifen) verlassen haben Wartepflicht.</p>	<p>Änderung des § 19 Abs 6a: Wartepflicht für Radfahrer nur mehr beim Verlassen von Radwegen an Kreuzungen ohne Radfahrerüberfahrt.</p>

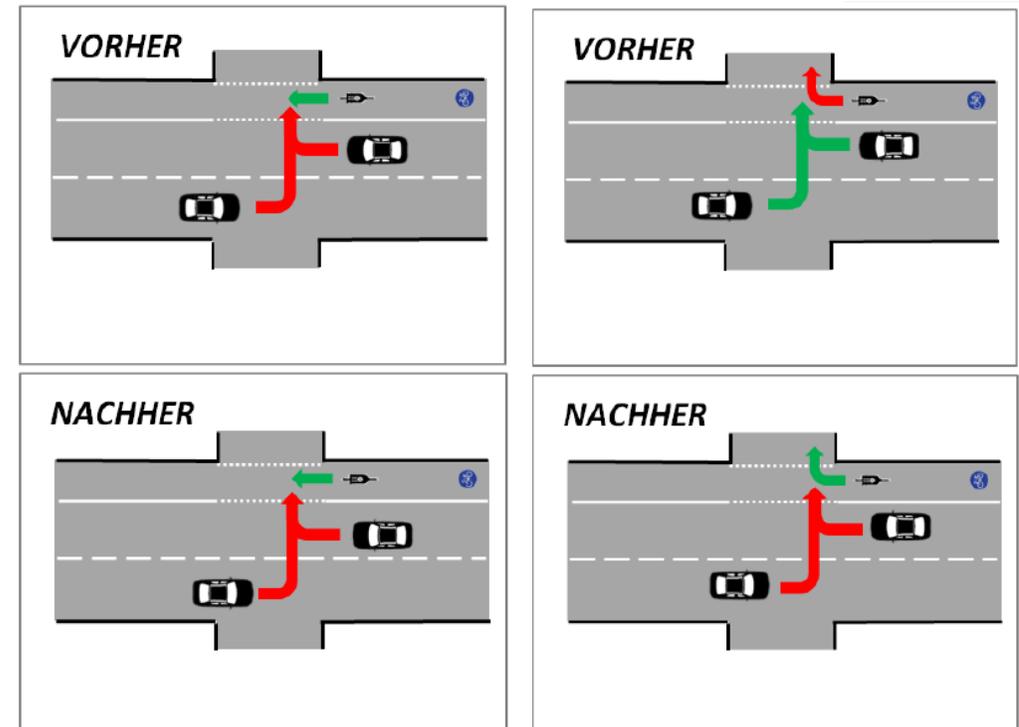


30. StVO-Novelle

Änderungen in der Praxis



Dieser Fall bleibt gleich:

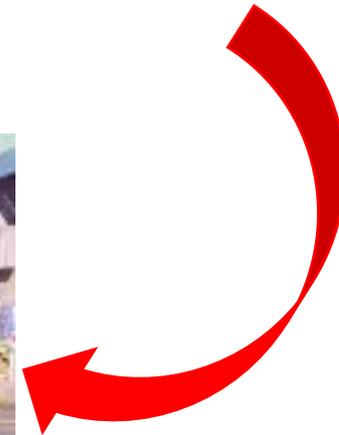


30. StVO-Novelle

BISHER	NEU
Es gab keine Bodenmarkierungen um einen kombinierten Geh- und Radweg über eine Fahrbahn zu führen.	Einführung des „St. Pöltner“-Modells der Kennzeichnung einer Radfahrüberfahrt.



Diese Bodenmarkierungen waren bisher nicht gestattet. 



30. StVO-Novelle

BISHER	NEU
<p>Volksschüler lieben es, mit dem Micro-Scooter in die Schule zu fahren. Dies ist auch für erste Mobilitätserfahrungen empfehlenswert. Die Kinder bewegen sich spielerisch und schulen ihre Motorik und den Verkehrssinn. Allerdings war es für Kinder unter 12 (mit Radfahrausweis unter 10) verboten, alleine mit dem Microscooter zu fahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Initiative des KFV dürfen nun Kinder ab 8 Jahren alleine mit dem Microscooter fahren (gilt aber nicht für E-Scooter). • Das Befahren von Gehsteigen, Gehwegen mit Trendsportgeräten (auch e-Trendsportgeräten) ist nur mehr in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Beispiele für solche Geräte: kleine E-Scooter, Hoverboards, One-Wheels,



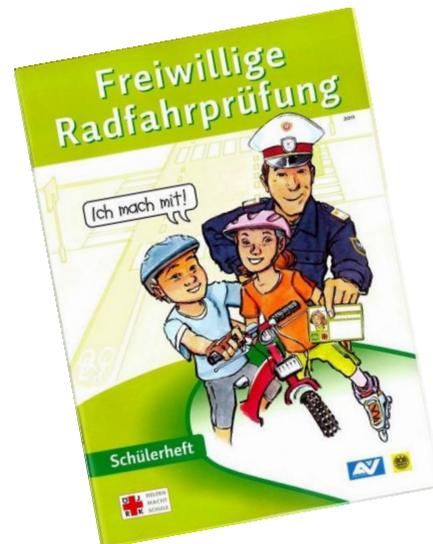
30. StVO-Novelle

BISHER	NEU
<p>Fahrräder mit größeren Abmessungen durften auf Radfahranlagen (Radwege, Radfahrstreifen) nicht benutzt werden, sie mussten bei den Autos fahren.</p>	<p>Verbot der Benutzung von Radfahranlagen gilt nun erst für Fahrräder mit Anhängern bzw. für mehrspurige Fahrräder ab 100 cm Breite (früher 80 cm).</p>



30. StVO-Novelle (Entwurf)

BISHER	NEU
<p>Schüler, die zwar in der 4. Klasse Volksschule waren, aber erst in den Ferien 10 Jahre alt wurden, konnten den Radfahrausweis nicht gemeinsam mit ihren Klassenkameraden erhalten.</p>	<p>Radfahrausweis darf Schülern der 4. Schulstufe auch mit 9 Jahren übergeben werden.</p>



30. StVO-Novelle (Entwurf)

BISHER	NEU
<p>Rechtsabbiegen bei Rot ist für alle Verkehrsteilnehmer verboten, auch ein wissenschaftlicher Test auf öffentlichen Verkehrsflächen war nicht zulässig.</p>	<p>Ab April sind Versuche auf ausgewählten Kreuzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilot ab 01.04.2019 mit Vorher-Nachher-Untersuchung; Laufzeit 1 Jahr • Zur Zeit 3 Kreuzungen in Linz • Querung bei Rot nur zulässig, wenn angehalten wird, die Zusatztafel vorhanden ist und niemand behindert oder gefährdet wird • Nicht für LKW und Busse ab 7,5 t hzGg





Vielen Dank!

KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Schleiergasse 18 | A-1100 Wien

Tel: +43-(0)5 77 0 77-0 | Fax: +43-(0)5 77 0 77-1186

E-Mail: kfv@kfv.at | www.kfv.at

© Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Alle Rechte vorbehalten.
Jede Verwertung darf nur mit Zustimmung des KFV / der KFV Sicherheit-Service GmbH erfolgen.